

DIE STIFTUNG



MARXER & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Heiligkreuz 6
Postfach 484
FL-9490 Vaduz
Liechtenstein

Tel. +423 / 235 81 81
Fax +423 / 235 82 82
info@marxerpartner.com
www.marxerpartner.com

Die Stiftung

Begriff und Rechtsnatur	3
Errichtung und Entstehung einer Stiftung	3
Stiftungszweck	7
Stiftungsvermögen und Stiftungskapital	8
Haftung und Verantwortlichkeit	9
Organisation der Stiftung	10
Begünstigte	13
Repräsentant	13
Aufsicht	14
Änderungen der Stiftungsurkunde oder des Statuts	14
Widerruf und Anfechtung der Stiftung	16
Buchführung und Bilanzerstellung	16
Umwandlung	18
Auflösung und Aufhebung der Stiftung	19
Holding- und Sitzunternehmen	20

A. BEGRIFF UND RECHTSNATUR

Unter einer Stiftung ist ein zur juristischen Person erhobenes *Zweckvermögen* zu verstehen. Das für einen bestimmten Zweck gewidmete Vermögen wird verselbständigt und erlangt eigene Rechtspersönlichkeit. Dieses verselbständigte Vermögen scheidet aus dem Privatvermögen des Stifters aus und bildet fortan das Vermögen der Verbandsperson.

Zweck der Stiftung ist die Verwirklichung des in der Stiftungsurkunde und im Stiftungsstatut niedergelegten Willens des Stifters. Zur Verwirklichung des *Stifterwillens* bedient sich die Stiftung ihrer Organe, welchen somit in erster Linie keine willensbildende, sondern eine dienende (ausführende) Funktion zukommt.

Im Gegensatz zur Körperschaft hat die Stiftung keine Mitglieder, Teilhaber oder Anteilsinhaber. Der Stifter hat allerdings das Recht, sich aus Anlass der Stiftungerrichtung in den Statuten bestimmte organschaftliche Rechte vorzubehalten (siehe unten «F. Organisation der Stiftung»). Sodann kennt das Stiftungsrecht *Begünstigte*, also Personen, zu deren Gunsten die Verwirklichung des Stiftungszwecks erfolgt und zu denen auch der Stifter zählen kann (siehe Abschnitt «G. Begünstigte»).

B. ERRICHTUNG UND ENTSTEHUNG EINER STIFTUNG

Eine Stiftung ist errichtet, wenn die Widmung eines Vermögens für einen bestimmt bezeichneten Zweck in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form erfolgt ist.

Allgemeines

Entstanden, d.h. mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet, ist eine Stiftung aber erst mit ihrer Eintragung ins Öffentlichkeitsregister als Stiftungsregister. Bei einzelnen im Gesetz aufgezählten Ausnahmen, so bei kirchlichen Stiftungen, reinen und gemischten Familienstiftungen sowie bei Stiftungen, deren Begünstigte bestimmt bezeichnet oder bestimmbar sind, fallen jedoch Errichtung und Entstehung zusammen. Die Stiftung erlangt in diesen gewichtigen Ausnahmefällen bereits mit ihrer Errichtung Rechtspersönlichkeit und muss nicht in das Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

- Errichtung* Die durch eine natürliche oder juristische Person, In- oder Ausländer, mit Wohnsitz bzw. Sitz wo immer erfolgende Widmung eines Vermögens für einen bestimmt bezeichneten Zweck kann geschehen:
- in Form einer *Urkunde*, auf welcher die beglaubigte Unterschrift des Stifters beigesetzt sein muss (einseitiges Rechtsgeschäft unter Lebenden);
 - durch *letztwillige Verfügung*;
 - durch *Erbvertrag*.

Die *Stiftungsurkunde* soll im Minimum Auskunft geben über:

- Name und Sitz;
- Zweck oder Gegenstand;
- Höhe des Stiftungskapitals und Verwendung des Stiftungsvermögens im Fall der Auflösung der Stiftung;
- Mitglieder des Stiftungsrats;
- Bestellungsmodus für weitere Mitglieder des Stiftungsrats;
- Art des Zeichnungsrechts (kollektiv/einzeln);
- Revisionsstelle, welche gesetzlich vorgeschrieben ist, sofern die Stiftung ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (was nur in Ausnahmefällen zulässig ist).

Ausser im Fall der hinterlegten Stiftung (siehe sogleich) erlangt eine Stiftung erst mit ihrer Eintragung ins Öffentlichkeitsregister als Stiftungsregister eigene Rechtspersönlichkeit (konstitutiver Charakter).

Entstehung

Der *Anmeldung* zur Eintragung sind folgende Urkunden beizuschliessen:

- Stiftungsurkunde (beglaubigt), letztwillige Verfügung oder Erbvertrag (beglaubigte Abschrift);
- ein Exemplar der Statuten (beglaubigt), falls nicht in der Stiftungsurkunde enthalten;
- falls nicht schon im Gründungsakt enthalten: Verzeichnis der Mitglieder des Stiftungsrats (Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit und Wohnort/Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz);
- beglaubigte Annahme- und Firmazeichnungserklärungen der Mitglieder des Stiftungsrats;
- Kapitalnachweis (bei kommerziell tätigen Stiftungen);
- Publikationsbewilligung der Steuerverwaltung.

In das Register sind folgende Angaben einzutragen:

- Datum der Errichtung;
- Namen der Stiftung;
- Sitz und Zweck;
- Organisation, Vertretung und Art der Zeichnung (die Mitglieder des Stiftungsrats sind namentlich anzugeben).

Jedermann kann beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die Ausstellung eines *Registerauszugs* verlangen, in dem folgende Angaben enthalten sind: Tag der Eintragung, Wortlaut der Firma, Sitz, Datum der Statuten, Zweck, Stiftungskapital, Mitglieder des Stiftungsrats, Zeichnungsbefugnis, Firmazeichnung, Kundmachungen, Repräsentant. – Andere Einzelheiten wie der Name des

Stifters und der Begünstigten etc. werden weder eingetragen noch veröffentlicht.

Hinterlegung Das Gesetz kennt einige Arten von Stiftungen, welche bereits mit ihrer Errichtung (somit ohne Eintragung) Rechtspersönlichkeit erlangen. Diese sind:

- kirchliche Stiftungen;
- reine und gemischte Familienstiftungen;
- Stiftungen, deren Begünstigte bestimmt bezeichnet oder auf Grund der Begünstigtenregelung bestimmbar sind.

Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese Stiftungen kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, da sie ansonsten ebenfalls erst mit ihrer Eintragung entstehen.

Die vorgenannten nicht eintragungspflichtigen Stiftungen haben die Stiftungsurkunde und – falls in der Stiftungsurkunde nicht enthalten – die Statuten beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen, eine Eintragung im Öffentlichkeitsregister wird nicht vorgenommen. Die Hinterlegung wird unter Angabe des Namens der Stiftung, ihres Sitzes und des Repräsentanten im *Firmenverzeichnis* angemerkt. Jede Änderung der hinterlegten Urkunden ist dem Amt ebenfalls zur Kenntnis zu bringen. – Die genaue Regelung der Begünstigungen (Namensnennung o.ä.) ist meist nicht in den Statuten, sondern in den sog. *Beistatuten* niedergelegt. Diese müssen nicht hinterlegt werden.

Die Hinterlegung dient nur der Überwachung der Eintragungspflicht und der Verhütung von Stiftungen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck sowie der Vermeidung der Umgehung einer allfälligen Aufsicht und hat somit keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung als eigene juristische Person.

Die hinterlegten Dokumente sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Auf ausschliessliches Verlangen der Mitglieder des Stiftungsrats oder des Repräsentanten stellt das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt jedoch eine *Amtsbestätigung* aus, in der die Errichtung der Stiftung, Name und Wohn-/Kanzleiort bzw. Sitz der Mitglieder des Stiftungsrats und sonstige Daten, die aus den hinterlegten Urkunden ersichtlich sind (z.B. Zeichnungsrecht), bestätigt werden.

C. STIFTUNGSZWECK

Der Stifter hat den Zweck der Stiftung bestimmt zu bezeichnen, wobei aus der Zweckbestimmung ausdrücklich hervorzugehen hat, ob die Stiftung kommerziell tätig ist oder nicht. In der Wahl des Zwecks ist der Stifter vollkommen frei. Eine Schranke findet diese Freiheit lediglich dort, wo der gewählte Zweck als unsittlich oder widerrechtlich eingestuft werden muss.

Allgemeines

Als mögliche Zweckbestimmungen kommen beispielsweise in Betracht:

Beispiele

- Vornahme von Ausschüttungen und Gewährleistung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an Angehörige bestimmter Familien zwecks Bestreitung der Kosten der Erziehung und Bildung, der Ausstattung und Unterstützung o.ä. (*reine Familienstiftung*);
- Unterstützung und Förderung von Projekten karitativer, künstlerischer, wissenschaftlicher, sozialer und ähnlicher Art (*gemeinnützige Stiftung*);
- Unterstützung von Inhabern kirchlicher Ämter und Funktionen sowie Förderung der Ausbildung von Trägern kirchlicher oder religiöser Ämter (*kirchliche Stiftung*).

Unterhaltsstiftung Es besteht in Liechtenstein die Möglichkeit, eine Stiftung als *Unterhaltsstiftung* auszugestalten. Sie dient ganz allgemein dem Unterhalt bestimmter Personen oder einer Familie. Ein konkretes Bedürfnis wie die Bestreitung von Erziehungs- oder Ausbildungskosten o.ä. ist keine Voraussetzung. In dieser Ausgestaltung nähert sich die Stiftung dem Fideikommiss an, einem Rechtsinstitut, welches das liechtensteinische Recht im Gegensatz zu den meisten Rechtsordnungen der Welt immer noch kennt und gestattet.

Unternehmensstiftung Ein weiterer wichtiger Anwendungsbereich der Stiftung liegt in ihrer Ausgestaltung als *Unternehmensstiftung*, vor allem in der Form einer Unternehmensbeteiligten (sog. Holdingstiftung). Hier ist die Stiftung an einer Kapitalgesellschaft, welche ein Unternehmen betreibt, massgeblich beteiligt und nimmt auf grundsätzliche unternehmerische Entscheidungen der Kapitalgesellschaft beherrschenden Einfluss.

Kaufmännischer Betrieb Die Stiftung kann nicht zur Verfolgung eines kommerziellen Zwecks errichtet werden. Ein *nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe* darf eine Stiftung nur betreiben, wenn dies der Erreichung ihres nichtwirtschaftlichen Stiftungszwecks dient oder Art und Umfang der Haltung von Beteiligungen einen kaufmännischen Betrieb erfordern.

Im Rahmen der dargestellten Schranken ist die Stiftung voll rechts- und handlungsfähig und zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art befugt.

D. STIFTUNGSVERMÖGEN UND STIFTUNGSKAPITAL

Unter dem *Stiftungsvermögen* ist das gesamte Vermögen der Stiftung zu verstehen. Im Gegensatz dazu ist unter

dem *Stiftungskapital* lediglich das in der Stiftungsurkunde oder im Statut als Kapital der Stiftung ausgewiesene Vermögen zu verstehen.

Das *Mindestkapital* der Stiftung beträgt 30.000 Schweizer Franken. Erfolgt die Eintragung in Euro oder in US-Dollar, so beträgt das Mindestkapital 30.000 € bzw. 30.000\$. Das Mindestkapital muss anlässlich der Stiftungserrichtung gewidmet werden. Ist die Stiftung entstanden, so ist der Stifter verpflichtet, das in der Stiftungsurkunde zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen, sobald es die übrigen Beteiligten verlangen.

Nach Entstehung der Stiftung können dieser vom Stifter oder auch von Dritten *weitere Vermögenswerte* zudedacht werden, doch müssen im Fall einer unentgeltlichen Zuwendung – sie stellt den Regelfall dar – die Rechtsvorschriften für die Schenkung beachtet werden.

E. HAFTUNG UND VERANTWORTLICHKEIT

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet den Gläubigern nur das *Stiftungsvermögen*. Eine persönliche Haftung des Stifters oder der Stiftungsorgane bezüglich der Verbindlichkeiten der Stiftung ist ausgeschlossen. Ebenso wenig besteht eine Nachschusspflicht. Der Stifter ist lediglich verpflichtet, das der Stiftung gewidmete Vermögen auf diese zu übertragen.

Haftung für Verbindlichkeiten

Den Begünstigten dürfen *Einkünfte*, welche diese unentgeltlich aus der Stiftung beziehen, nur insoweit sicherungs- oder befriedigungsweise oder im Weg des Konkurses von ihren Gläubigern entzogen werden, als diese Einkünfte nicht zur Bestreitung des notwendigen Unterhalts des Bedachten, seines Ehegatten und seiner noch unversorgten Kinder erforderlich sind.

Bei *Familienstiftungen* kann der Stifter überdies bestimmen, dass der Stiftungsgenuss, welchen bestimmte bezeichnete Drittbegünstigte unentgeltlich erlangen, durch deren Gläubiger weder sicherungs- noch befriedigungsweise und auch nicht im Konkurs entzogen werden darf.

Verantwortlichkeit Die Organe der Stiftung haften persönlich für den von ihnen fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, wobei der Anspruch auf Schadenersatz primär der geschädigten Stiftung bzw. im Falle des Konkurses ihrer Masse zusteht.

F. ORGANISATION DER STIFTUNG

Allgemeines Eine Stiftung ist erst handlungsfähig, wenn die nach Gesetz und Stiftungsurkunde oder Statut hierfür unentbehrlichen Organe bestellt sind. Es handelt sich primär um *dienende Organe*, welche den in der Stiftungsurkunde und im Statut bzw. in den Beistatuten zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters zu verwirklichen haben.

Die Organe der Stiftung sowie die Art der Geschäftsführung und Vertretung werden in der Stiftungsurkunde oder im Statut bezeichnet und geregelt. In vielen Fällen ist lediglich ein einziges Organ vorgesehen, nämlich der Stiftungsrat. Daneben wird bisweilen eine Revisionsstelle als weiteres Organ eingesetzt. Selbstverständlich können auch andere Organe bestellt werden.

Stiftungsrat Der Stiftungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Mitglieder des Stiftungsrats können natürliche oder juristische Personen des In- oder Auslands mit Wohnsitz wo immer sein. Bei Stiftungen in der Ausgestaltung einer Holding- und Sitzunternehmung gilt Folgendes: Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied des Stiftungsrats muss ein dauernd

in einem EWR-Staat wohnhafter EWR-Bürger oder eine staatsvertraglich gleichgestellte Person sein und über eine inländische Zulassung als Treuhänder oder über einen gleichgestellten Ausbildungsnachweis verfügen (sog. «180a-Person» auf Grund der Regelung in Art. 180a PGR; siehe unten «O. Holding- und Sitzunternehmen»).

Der *Bestellungsmodus* für die Mitglieder des Stiftungsrats ist in der Stiftungsurkunde oder im Statut zu regeln. Die ersten Mitglieder werden immer vom Stifter bei der Errichtung bezeichnet. Vielfach wird den Stiftungsratsmitgliedern das Recht auf Zuwahl weiterer Mitglieder eingeräumt (*Kooptation*) und daneben auch vorgesehen, dass die Mitglieder für den Fall ihrer Handlungsunfähigkeit oder ihres Ausscheidens aus dem Amt einen Nachfolger zu bestellen haben.

Dem Stiftungsrat kommen *Verwaltungs-, Vertretungs- und Verfügungsrechte* zu. Die Stiftungsurkunde oder das Statut haben die näheren Regelungen über die Art der Beschlussfassung (Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis) und der Zeichnungsberechtigung (Einzel- oder Kollektivzeichnungsrecht) zu enthalten.

Die Mitglieder des Stiftungsrats haben bei ihrer Tätigkeit die *Sorgfalt* eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers walten zu lassen und sich an die in Urkunde und Statut vorgesehenen Bestimmungen, welche dem Stifterwillen gleichkommen, zu halten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtungen machen sie sich verantwortlich und *haften* der Stiftung für den verursachten Schaden.

Der Stifter bestimmt, wofür das gestiftete Vermögen eingesetzt werden soll. In der Folge obliegt es dem Stiftungsrat, die Anordnung des Stifters umzusetzen. Aller-

Stifter

dings steht es dem Stifter frei, sich durch Aufnahme entsprechender Regelungen in die Stiftungsurkunde oder das Statut bestimmte organschaftliche Rechte ausdrücklich vorzubehalten, wie z.B. ein Widerrufsrecht oder ein Abänderungsrecht. – Anders als die Gründerrechte einer Anstalt sind diese *Stifterrechte* weder übertragbar noch vererblich noch an den Stiftungsrat delegierbar.

Der Stifter kann eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslands mit Wohnsitz bzw. Sitz wo immer sein.

Revisionsstelle Eine Revisionsstelle ist gewöhnlich für Stiftungen nicht vorgeschrieben, in den Statuten kann aber eine solche jederzeit freiwillig vorgesehen werden. Nur wenn die Stiftung ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder ihr Zweck einen solchen Betrieb zulässt, hat sie zwingend eine Revisionsstelle einzusetzen, ist zudem in das Öffentlichkeitsregister einzutragen und wird rechnungslegungspflichtig (hiez zu weiter unten). Ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe darf die Stiftung nur zur Erreichung ihres nichtwirtschaftlichen Zwecks oder auf Grund von Art und Umfang der Beteiligungen, welche sie hält, betreiben.

Zur Ausübung der Tätigkeit einer zwingend vorgeschriebenen Stiftungsrevisionsstelle sind Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften, Treuhänder mit abgelegter Treuhänderprüfung (die Ablegung der im Treuhändergesetz normierten Zusatzprüfung reicht nicht aus) sowie Verbandspersonen/Treuunternehmen mit einer sog. vollen Treuhänderbewilligung befähigt.

Sonstige Organe Die Statuten können auch weitere Organe vorsehen (z.B. einen *Beistand* oder sog. *Kollatoren*, welche das Recht haben, anstatt des Stiftungsrats die Begünstigten zu be-

nennen) und über deren Zusammensetzung und Befugnisse nähere Regelungen aufstellen.

G. BEGÜNSTIGTE

Die Begünstigten werden in aller Regel vom Stifter in der Stiftungsurkunde, dem Statut oder einem Beistatut bezeichnet, wobei vielfach auch Inhalt und Umfang ihrer Begünstigung näher geregelt ist. Im Fall von Stiftungen, bei denen sich die Begünstigung aus der Aufgabe der Stiftung ableitet (z.B. bei gemeinnützigen Stiftungen), erfolgt die Bestimmung der jeweiligen Begünstigungen durch das hierzu bestimmte Organ (z.B. Kollator, Stiftungsrat). Die Identität der Begünstigten wird der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht.

H. REPRÄSENTANT

Der Repräsentant ist *Zustellungsbevollmächtigter* der Stiftung. Kraft Gesetzes besitzt er die Befugnis, gegenüber allen inländischen Gerichten und Verwaltungsbehörden in sämtlichen Angelegenheiten Erklärungen und Mitteilungen jeder Art für die Stiftung entgegenzunehmen. Er ist dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bekannt zu geben.

Die Bestellung eines Repräsentanten ist in aller Regel zwingend; nur mit Bewilligung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts kann davon abgesehen werden. Ist kein Repräsentant bestellt und liegt auch keine diesbezügliche Ausnahmegenehmigung der Behörde vor, ist die Verbandsperson aufzulösen und amtlich zu liquidieren.

Als Repräsentant muss entweder ein dauernd im Inland wohnhafter EWR-Bürger oder eine inländische juristi-

sche Person bezeichnet werden, wobei die juristische Person ihrerseits eine natürliche Person zu ihrem Repräsentanten zu bestellen hat.

I. AUFSICHT

Stiftungen stehen unter der *Aufsicht der Regierung*. Davon ausgenommen sind:

- kirchliche Stiftungen;
- reine und gemischte Familienstiftungen;
- Stiftungen, als deren Begünstigte bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Personen, Firmen oder deren Rechtsnachfolger bestellt sind;
- Stiftungen, die nur Vermögen verwalten und dessen Erträge verteilen bzw. Beteiligungen oder dergleichen halten.

In der Stiftungsurkunde können allerdings auch die soeben genannten Stiftungen der Regierungsaufsicht unterstellt werden.

Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinem Zweck gemäss verwaltet und verwendet wird. Gegen eine dem Stiftungszweck widersprechende Verwaltung oder Verwendung des Stiftungsvermögens kann jeder, der ein rechtliches Interesse nachweist, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde führen.

J. ÄNDERUNG DER STIFTUNGURKUNDE ODER DES STATUTS

Aus Anlass der Errichtung der Stiftung kann sich der Stifter die voraussetzungslose Abänderung der Stiftungsurkunde bzw. des Statuts ausdrücklich vorbehalten. Dieses

Stifterrecht ist allerdings weder übertragbar noch vererblich.

Die Stiftungsurkunde kann die Änderungskompetenz (einschliesslich der Abänderung des Zwecks und der Organisation) aber auch einem *Stiftungsorgan*, so v.a. dem Stiftungsrat, vorbehalten. Dadurch soll die Möglichkeit offen bleiben, bei geänderten Verhältnissen, welche eine Änderung von Stiftungsurkunde oder Statut erforderlich machen, die notwendigen Anpassungen ohne Einschaltung der Behörden vornehmen zu können. Die Organe haben sich dabei stets strikt an den (hypothetischen) Stifterwillen zu halten und neben allfälligen statutarischen Voraussetzungen auch die gesetzlichen Beschränkungen zu beachten.

So kann beispielsweise eine Abänderung der Zweckbestimmung der Stiftung auf Grund der massgeblichen Gesetzesbestimmungen von dem hiezu berufenen Stiftungsorgan nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder ein gleichwertiger Grund vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn im übrigen die Stiftungsurkunde oder die Statuten keine derartigen Beschränkungen kennen.

Andererseits lässt das Gesetz dort, wo die Stiftungsurkunde oder die Statuten keine Änderungsbefugnis vorsehen oder eine Änderung sogar ausschliessen, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen deren Abänderung zu, beispielsweise auch des ursprünglichen Zwecks der Stiftung, vorausgesetzt, dass dieser eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet ist. Die Zuständigkeit für diese Änderung liegt bei der Aufsichtsbehörde bzw. beim Landgericht.

K. WIDERRUF UND ANFECHTUNG DER STIFTUNG

Widerruf Solange die Stiftung noch nicht entstanden ist, hat der Stifter die Möglichkeit, diese einseitig zu widerrufen. Nach Entstehung der Stiftung ist diese aber unwiderruflich, es sei denn, der Stifter habe sich in der Stiftungsurkunde den Widerruf ausdrücklich vorbehalten. Dieses Recht des Stifters ist weder übertragbar noch vererblich noch an den Stiftungsrat delegierbar.

Mit dem Widerruf fällt die Stiftung dahin, das Stiftungsvermögen geht an den Stifter zurück.

Anfechtung Sind bei der Stiftungerrichtung *Willensmängel* unterlaufen, so kann die Stiftung vom Stifter und seinen Erben nach den Vorschriften über Willensmängel bei Vertragsabschluss angefochten werden.

Darüber hinaus sieht das Gesetz auch für die verkürzten (d.h. um ihren vollen Pflichtteil gebrachten) Noterben und für die Gläubiger des Stifters die Möglichkeit vor, eine Stiftung gleich einer Schenkung anzufechten. Diese Anfechtungshandlung richtet sich nicht gegen den Bestand der Stiftung, sondern bezweckt die Herausgabe jenes Teils des Stiftungsvermögens, welcher erforderlich ist, um den verkürzten Noterben oder den Gläubigern des Stifters das zu verschaffen, was ihnen kraft Gesetzes zusteht.

L. BUCHFÜHRUNG UND BILANZERSTELLUNG

Keine kommerzielle Tätigkeit *Eingetragene Stiftungen*, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren Statuten dies auch nicht zulassen, haben eine jährliche Vermögensauf-

stellung zu erstellen, die über Schuld- und Forderungsverhältnisse hinreichend Aufschluss gibt.

Alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs ist eine von jenem Stiftungsratsmitglied, das die Voraussetzungen gemäss Art. 180a PGR erfüllt, unterfertigte *Erklärung* beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichen, in der bestätigt wird, dass für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Vermögensaufstellung vorliegt und kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben worden ist. Bei Säumnis hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die Stiftung zu mahnen und nach mindestens weiteren zwölf Monaten von Amts wegen das Auflösungs- und Liquidationsverfahren einzuleiten. Die Verhängung einer Busse bleibt vorbehalten. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt kann die Richtigkeit der Erklärung binnen zwei Jahren überprüfen. Eine Überprüfung entfällt jedoch, wenn die Erklärung von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft bestätigt wird.

Auf *hinterlegte Stiftungen* kommt das Vorstehende nicht zur Anwendung. Davon unberührt bleibt allerdings die Pflicht zur Rechnungslegung gegenüber den Stiftungsbegünstigten.

Eingetragene Stiftungen, welche ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder deren Statuten dies zulassen (kommerziell tätige Stiftungen), sind zur *ordnungsgemässen Rechnungslegung* verpflichtet. Sie haben die Pflicht, genaue Inventare aufzunehmen und Geschäftsbücher zu führen, aus denen die Lage des Unternehmens klar hervorgeht. Die Geschäftsbücher und Buchungsbelege sind während 10 Jahren aufzubewahren. Darüber hinaus haben kommerziell tätige Stiftungen auf

*Kommerzielle
Tätigkeit*

den Zeitpunkt der Eintragung im Öffentlichkeitsregister eine Bilanz und dann alljährlich eine von einem Revisor oder einem Revisionsunternehmen geprüfte *Jahresrechnung* (Bilanz, Erfolgsrechnung und u. U. Anhang) zu erstellen, welche den Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung entspricht.

Im Inland tätige Stiftungen haben eine Steuererklärung abzugeben. Nur im Ausland kommerziell tätige Stiftungen in der Ausgestaltung einer Holding- oder Sitzunternehmung (siehe unten «O. Holding- und Sitzunternehmen») haben innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahrs ihre von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung bei der *Steuerverwaltung* einzureichen. Erfolgt dies nicht fristgerecht, hat die Steuerverwaltung die säumige Stiftung zu mahnen und bei fortdauernder Säumigkeit und Ablauf mindestens weiterer zwölf Monate das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zwecks Einleitung des amtlichen Auflösungs- und Liquidationsverfahrens zu verständigen. Die Verhängung einer Busse wird vorbehalten.

M. UMWANDLUNG

Wenn die Umwandlung statutarisch vorgesehen ist, kann eine Stiftung ohne Liquidation vom Stiftungsrat in eine Anstalt oder in ein Treuunternehmen umgewandelt werden. Es erscheint zweckmässig, sich diese Möglichkeit in der Stiftungsurkunde oder im Statut für den Fall vorzubehalten, dass der Wille des Stifters im Rahmen der Rechtsform der Stiftung nicht mehr bestmöglich verwirklicht werden kann.

N. AUFLÖSUNG UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Ist eine Stiftung auf Dauer errichtet, so kann sie, solange der Stiftungszweck verwirklicht wird und sie ihre Aufgabe erfüllen kann, auch nicht aufgelöst werden. Es bleibt jedoch dem Stifter überlassen, ob er die Stiftung auf Dauer oder nur für eine *bestimmte Zeitdauer* errichtet.

Auflösung

Ebenfalls aufgelöst werden kann eine Stiftung durch *Zustimmung aller Beteiligten*, nämlich des Stifters, des Stiftungsrats, der Begünstigten und allfälliger Anwartschaftsberechtigter. Die Zustimmung des Stifters und seiner Gesamtrechtsnachfolger zur Auflösung kann aus wichtigen Gründen durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ersetzt werden.

Sodann wird eine Stiftung aufgelöst, wenn ihr statutarischer oder tatsächlich verfolgter Zweck widerrechtlich oder unsittlich ist oder dem Ansehen des Fürstentums Liechtenstein schadet.

Es ist zweckmässig, in der Stiftungsurkunde oder im Statut das für die Fassung des Auflösungsbeschlusses zuständige Organ zu bestimmen. Über die *Verwendung des Stiftungsvermögens* im Falle der Auflösung ist in der Stiftungsurkunde oder im Statut auf jeden Fall eine Regelung zu treffen. Meist wird vorgekehrt, dass das Stiftungsvermögen nach Auflösung der Stiftung an die Begünstigten fällt.

Nach Auflösung der Stiftung haben die *Liquidatoren* für die Durchführung der Liquidation zu sorgen.

Kraft Gesetzes ist eine Stiftung aufgehoben, sobald der Stiftungszweck nicht mehr verwirklicht werden kann,

Aufhebung

wenn sie mangels genügenden Vermögens ihre Aufgaben nicht erfüllen kann oder wenn die in der Stiftungsurkunde vorgesehene Zeitdauer abgelaufen ist.

O. HOLDING- UND SITZUNTERNEHMEN

Allgemeines Verbandspersonen, deren Zweck ausschliesslich oder vorwiegend in der Vermögensverwaltung, in der Beteiligung oder in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen besteht, werden vom Gesetz als Sitzunternehmung (Sitz- oder Holdinggesellschaft) qualifiziert.

Die Stiftung als Holding- und Sitzunternehmen Eine in das Öffentlichkeitsregister eingetragene oder beim Öffentlichkeitsregister hinterlegte Stiftung gilt als Sitzunternehmen, wenn sie in Liechtenstein lediglich ihren Sitz hat und im Inland keine geschäftliche oder kommerzielle Tätigkeit ausübt. Die Frage, ob eine bestimmte Tätigkeit im Inland als geschäftliche oder kommerzielle Tätigkeit gilt, kann im Einzelfall schwierige Abgrenzungsfragen aufwerfen. Das blosses Betreiben eines Büros in Liechtenstein verändert den Status der Stiftung als Sitzunternehmen nicht. Stiftungen sind somit in aller Regel den Sitz- und Holdingunternehmen zuzurechnen.

BESONDERHEITEN IM GESELLSCHAFTSRECHT

Name Der Name einer Stiftung kann in deutscher Sprache, in deutscher und fremder Sprache oder auch ausschliesslich in einer fremden Sprache ins Öffentlichkeitsregister eingetragen werden, wobei jedoch stets die lateinische Schrift verwendet werden muss. Dem Namen ist der Zusatz «Stiftung» anzufügen, der auch durch entsprechende fremdsprachige Ausdrücke (wie z.B. «fondation», «foundation» udgl.) ersetzt werden darf. Wird ein Name in mehreren Sprachen geführt, so müssen alle im Geschäftsver-

kehr verwendeten Fassungen eingetragen werden. Zudem müssen die sprachlichen Fassungen inhaltlich möglichst übereinstimmen. Diese Vorschriften gelten für eingetragene wie auch hinterlegte Stiftungen.

Die Organe der als Sitz- und Holdinggesellschaft tätigen Stiftung und ihre Zusammensetzung werden, wie bei anderen Stiftungen auch, durch die Stiftungsurkunde bzw. durch das Stiftungsstatut festgestellt. Für Sitz- und Holdinggesellschaften trifft jedoch Art. 180a PGR eine bedeutsame Ausnahme. Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied des Stiftungsrates muss zwingend ein dauernd in einem EWR-Staat wohnhafter EWR-Staatsangehöriger bzw. eine auf Grund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person sein. Die betreffende Person muss zudem über eine liechtensteinische Berufszulassung als Treuhänder verfügen.

Verwaltung

Die gleichen Rechte wie inländischen Treuhändern werden im EWR wohnhaften EWR-Bürgern und diesen staatsvertraglich gleichgestellten Personen zugestanden, die über einen im Treuhändergesetz näher geregelten Ausbildungsnachweis (z.B. Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder Buchhalterdiplom) verfügen, seit mindestens einem Jahr in einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis zu einem inländischen Treuhänder stehen und die im Rahmen ihrer Arbeit Verwaltungstätigkeiten für juristische Personen ausüben. Personen, die nicht EWR-Bürger oder diesen gleichgestellt sind, müssen eine liechtensteinische Niederlassungsbewilligung besitzen.

Das den in Art. 180a PGR normierten Anforderungen entsprechende Mitglied des Stiftungsrates muss dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt *gemeldet werden*, welches prüft, ob es die Voraussetzungen hierfür

erfüllt. Eine Meldepflicht besteht auch bei allfälligen Änderungen. Wenn notwendig, stellt das Amt eine Bestätigung über die Berechtigung aus. Über die berechtigten Personen führt das Amt eine *Liste*, welche über alle für die jeweilige Berechtigung relevanten Tatsachen Auskunft zu geben hat und ständig à jour gehalten wird. Neben dem den Anforderungen des Art. 180a PGR entsprechenden Mitglied des Stiftungsrates können der Verwaltung der Stiftung in unbeschränkter Zahl natürliche oder juristische Personen jeder Nationalität und mit Wohnsitz bzw. Sitz wo immer angehören.

STEUERN UND ABGABEN

Allgemeines Stiftungen als Holding- und Sitzunternehmen kommt eine steuerliche Sonderbehandlung zu. Stiftungen sind von der Entrichtung der Vermögens- und Erwerbssteuer bzw. der ordentlichen Kapital- und Ertragssteuer befreit und müssen lediglich eine *reduzierte Kapitalsteuer* abführen, welche im Steuergesetz unter dem Abschnitt «Besondere Gesellschaftssteuern» (Art. 83 und Art. 84 SteG) geregelt ist.

Reduzierte Kapitalsteuer Die jährliche Kapitalsteuer beträgt 1‰ des einbezahlten Kapitals und der Reserven, zumindest jedoch 1'000 Schweizer Franken jährlich. Für das zwei Millionen übersteigende Stiftungsvermögen samt Reserven ermässigt sich der Steuersatz auf 0.75‰ und für das zehn Millionen übersteigende Stiftungsvermögen samt Reserven auf 0.50‰. Der Mindestbetrag der Kapitalsteuer in Höhe von 1'000 Schweizer Franken ist kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung jeweils für ein Jahr im Voraus zu bezahlen.

Gründungs- oder Wertstempelgebühr Mit der Errichtung der Stiftung ist eine Gründungs- oder Wertstempelgebühr zu entrichten. Sie wird von der *Liechtensteinischen Steuerverwaltung* erhoben. Bemessungs-

grundlage ist ausschliesslich das *ausgewiesene Kapital* der Stiftung, nicht aber allfälliges sonstiges Vermögen (z.B. Reserven). Ab einer generellen Freigrenze von 250'000 Schweizer Franken beträgt der Steuersatz 1% des Kapitals. Die Gründungs- und Wertstempelgebühr ermässigt sich für das 5 Millionen Schweizer Franken übersteigende Kapital auf 0,5% und für das 10 Millionen Schweizer Franken übersteigende Kapital auf 0,3% des Kapitals.

Sofern kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird, ist bei kirchlichen und gemeinnützigen Stiftungen, bei Familienstiftungen sowie bei Stiftungen, deren Zweck ausschliesslich in der Vermögensverwaltung oder in der Beteiligung bzw. dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen besteht, eine *verminderte Gebühr* geschuldet. Diese beträgt 2‰, mindestens aber 200 Schweizer Franken. Auch hier gilt jedoch die generelle Freigrenze von 250'000 Schweizer Franken. Steuerschuldner ist die Stiftung. Der Registereintrag und die Annahme von Urkunden zur Hinterlegung durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt dürfen erst erfolgen, wenn die Publikationsbewilligung der Liechtensteinischen Steuerverwaltung als Nachweis der Gebührenentrichtung beigebracht worden ist.

Für die *Eintragung* einer Stiftung im Öffentlichkeitsregister ist eine Eintragungsgebühr von 700 Schweizer Franken vorgeschrieben.

Eintragungsgebühr

Die Gebühr für die Hinterlegung der Errichtungsurkunde einer nicht eintragungspflichtigen Stiftung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt beträgt 300 Schweizer Franken.

Hinterlegungsgebühr

Weitere Gebühren in unterschiedlicher Höhe fallen etwa für die Errichtung öffentlicher Urkunden, für Amtsbestätigungen, Beglaubigungen von Unterschriften, Regis-

terauszüge oder für Publikationsbewilligungen der Steuerverwaltung an.

Sonstige Gebühren Ausschüttungen an die Begünstigten einer Stiftung unterliegen keiner Couponsteuer. Wohl aber ist die Couponsteuer von 4% auf Zinsen aus Darlehensverbindlichkeiten geschuldet, sofern die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, was nur ausnahmsweise zutrifft.

Couponsteuer Die Couponsteuer ist von der Stiftung selbst zu verlangen und entsteht mit der Fälligkeit der steuerbaren Leistung.

Diese Broschüre ist ein überarbeiteter Auszug aus:

Marxer & Partner, Rechtsanwälte
«Gesellschaften und Steuern in Liechtenstein –
Mit einer Darstellung wichtiger Bereiche des liechtensteinischen Rechts»

11. Auflage 2003

© Liechtenstein Verlag AG, Vaduz
ISBN 3-85789-871-2